

# Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

**Ausgabe April / Mai 2022**

## Inhaltsverzeichnis

I. Vergaberechtlicher Umgang mit Materialengpässen und Preissteigerungen 2022	2
II. Russland-Sanktionen im Bereich der öffentlichen Beschaffung: Ein neuer zwingender Ausschlussgrund	8
III. 7. Sächsischer Vergabedialog: "Aktuelle Themen des Vergabealltags"	9
IV. Seminare und Veranstaltungen	10

## I. Vergaberechtlicher Umgang mit Materialengpässen und Preissteigerungen 2022

Nachdem sich die ABSt Sachsen bereits im Newsletter Mai/Juni 2021 [https://www.abstsachsen.de/dl/newsletter/Newsletter ABSt Sachsen, Ausgabe Mai Juni 2021.pdf](https://www.abstsachsen.de/dl/newsletter/Newsletter%20ABSt%20Sachsen,%20Ausgabe%20Mai%20Juni%202021.pdf) mit den damals im Wesentlichen coronabedingten Materialengpässen und Preissteigerungen auseinandergesetzt hat, sind die Probleme durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine noch größer geworden. Die schon gestörten Lieferketten und Marktentwicklungen sind jetzt, ohne dass man vorbereitet sein konnte, noch schwieriger geworden.

Auf Grund dieser Lage hat die Bundesregierung u.a. in zwei Schreiben für die Bundesverwaltung Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge gegeben:

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)  
„Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ BWI7-70437/9#4 vom 25. März 2022  
[https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bauen/baustoffpreissteigerung-erlass.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bauen/baustoffpreissteigerung-erlass.pdf?blob=publicationFile&v=1)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):  
„Rundschreiben vom 13.04.2022 zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“  
AZ: IB6 - 206-000#010  
[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-zusammenhang-mit-dem-russischen-angriffskrieg-gegen-die-ukraine.pdf? blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-zusammenhang-mit-dem-russischen-angriffskrieg-gegen-die-ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=4)

Bisher ist durch den Freistaat Sachsen nicht vorgesehen, für alle Handlungsebenen des öffentlichen Einkaufs spezifische Handlungsvorgaben bzw. eigene Erlasse vorzulegen. Dessen bedarf es auch nicht, weil jede Vergabestelle ein eigenes Leistungsbestimmungsrecht hat, was auf Grundlage des Haushaltsrechts (wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung) und dem Werkzeug des Vergaberechtes eigenverantwortlich umsetzbar ist.

Die beiden Schreiben stellen in der gegenwärtigen besonderen Situation Erwägungsmöglichkeiten zu Problemlösungen dar. Sie sind geeignet, die im Einzelfall und nach individuellen Ermessensausübungen geeigneten Entscheidungen zu treffen. Letztendlich kommentieren sie „nur“ Regelungen, die das Vergaberecht bereits vorsieht.

Vergabehandbücher oder Leitfäden sind dabei mögliche Arbeitsmittel für die Vergabe und die vertragliche Abwicklung von Leistungen. In Sachsen gibt es mit Ausnahme des SIB keine diesbezügliche Anwendungspflichten. In der Praxis lehnt man sich den hier vorgenommenen Vorgaben und Handreichungen nur an. Damit gibt es hinreichend Freiräume für eigene zweckmäßige und angemessene Entscheidungen.

In der Grundverantwortung der öffentlichen Auftragsvergabe bleiben hier die öffentlichen Auftraggeber.

Aber auch die Unternehmen stehen in der Pflicht, sich diesen neuen Marktanforderungen zu stellen. **Im Einzelfall müssen sie im Zuge der Kommunikation auf Wettbewerbsalternativen hinweisen, spätestens vor Angebotsabgabe. Andernfalls führen eigenständig geänderte Unterlagen bzw. Angebote zum Wettbewerbsausschluss (§§ 16 VOB/A bzw. VOL/A).**

Im transparenten und fairen Wettbewerb sind geeignete Anbieter zu finden, die anforderungsgerecht die ausgeschriebenen Leistungen anbieten (können).

Das setzt u.a. voraus, dass

- mit einem bedarfsgerechten und eindeutig kalkulierbaren Leistungsverzeichnis sowie
- einem angemessenen Wettbewerbsablauf
- auch die Finanzierung der Beschaffungsmaßnahme gewährleistet ist.

Folgende Entscheidungsphasen haben dann jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten:

1. Vorbereitung einer Ausschreibung
2. Durchführung des Wettbewerbs
  - a. Angebotsphase
  - b. Auswertungsphase
3. Vertragsabwicklung → ggf. Leistungsstörung
  - a. Fehlende Liefer- bzw. Leistungsfähigkeit
  - b. unplanmäßige wesentliche Preisänderungen

Im Einzelnen:

### **1. Vorbereitung einer Ausschreibung**

- Es bleibt beim Grundsatz, dass mit der Ausschreibung/dem Wettbewerb erst dann begonnen werden darf, wenn neben den Vergabeunterlagen auch die Finanzierung gesichert und damit die Ausschreibungsreife gegeben ist. Mit der Absendung der Bekanntmachung bzw. Angebotsaufforderung muss die korrekte Auftragswertschätzung vorgenommen worden sein und die Budgetverfügbarkeit feststehen. Andernfalls ist auf die Beschaffung zu verzichten.
- Damit wird es nicht zu vermeiden sein, dass einzelne Maßnahmen entsprechend ihrer Bedeutung einem Realisierungs-Ranking unterworfen werden, um zumindest die wichtigsten Aufgaben realisieren zu können.  
Ganz auf den Einkauf zu verzichten - um ggf. auf bessere Zeiten zu hoffen – wird nicht gelingen, u.a. weil Grundaufgaben zu realisieren sind (z.B. KiTa- bzw. Schulversorgung) aber auch Unternehmen Aufträge brauchen, um selbst überleben und für künftige Wettbewerbe noch zur Verfügung stehen zu können.

So sollten bereits zur Feststellung der Ausschreibungsreife angemessene Risikoaufschläge vorgesehen werden, um die Zuschläge erteilen und Verträge abschließen zu können.

- Aus Gründen der Material- bzw. Liquiditätssicherung sollten material- bzw. leistungsspezifische Abschlagszahlungen vorgesehen werden. (Im antiken Rom bekam der Bauunternehmer bereits bei Auftragserteilung gegen Bürgschaft die geforderten Finanzen.)
- Die Fristsetzungen (Angebotsabgabe, Leistungsbeginn bzw. Leistungszeitraum) sollten markt- und wettbewerbsgerecht angemessen gesetzt werden. Die jeweilige Angemessenheit ergibt sich u.a. aus der Kurzfristigkeit der Märkte und zum anderen aus der Notwendigkeit, „ordentlich“ kalkulieren zu können.  
So kann im Einzelfall durchaus von der Empfehlung des Rundschreibens des BMWK Gebrauch gemacht werden, Aufträge im Verhandlungsverfahren bzw. in Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. mit verkürzten Fristen Gebrauch gemacht werden.
- Um Unternehmen nicht zu unverhältnismäßig hohen Risikoaufschlägen zu zwingen bzw. um die Angebotsbereitschaft zu erhöhen, sollte eine Preisgleitklausel zu kritischen Stoffen bzw. Leistungspositionen vorgesehen werden. Das ermöglicht § 9d (EU) VOB/A für Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte.

Wie bereits im zitierten Newsletter von Mai/Juni 2021 angegeben, ist die Preisgleitklausel nach Formblatt 225 VHB nicht einfach. Unabhängig ihrer eigenen Komplexität besteht hier bereits das Problem der Ermittlung des Basiswertes 1, sowohl vom Zeitraum als auch vom Wert her. Letztlich hat auch der BGH Anwendungsprobleme festgestellt (Urteile vom 01.10.2014, AZ VII ZR 344/13 und 25.01.2018, AZ VII ZR 219/14). Daraufhin ist 2019 vom BMI (jetzt wohl das BMWSB) unter Einbeziehung der Bauverbände ein Forschungsvorhaben initiiert worden, um eine faire, praktikable und rechtssichere Stoffpreisgleitklausel zu erhalten. Bisher leider noch ohne Ergebnis.

Unabhängig davon gibt es Alternativen, z.B.:

- Im o.g. Newsletter ist auf eine Empfehlung des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks hingewiesen worden:  
„Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien des obigen Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als fünf Prozent nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position.“  
<https://dach.live/das-marktumfeld/holz-lagerware-rasant-steigende-preise>
- Ähnlich ist die Empfehlung von RA Dr. Hammacher mit der Anpassungsmöglichkeit bei erheblichen Preisänderungen durch die Akzeptanz der jeweiligen Differenz des nachgewiesenen Beschaffungspreises und dem konkreten Materialpreis aus der Urkalkulation.  
<https://drhammacher.de/wp-content/uploads/Hammacher-Rasante-Erhoehung-der-Stahlpreise-Hilfe-durch-Stoffpreisgleitklausel-Bauwirtschaft-1-2021-S.8.pdf>

RA Prof. Dr. Leinemann unterstützt diese Herangehensweise mit Verweis auf § 650 c BGB (Vergütungsanpassung für Nachträge).

<https://www.vergabeblog.de/2022-04-05/enorme-baustoffpreissteigerungen-prof-dr-leinemann-im-interview/>

- Die ABSt Sachsen hat in der Vergangenheit im Fall stark schwankender Stoffpreise gute Erfahrungen mit folgender Herangehensweise gemacht:
  - Herausstellung der kritischen Stoffpreise innerhalb der (Ur-)Kalkulation
  - Die Angebotspreise in den kritischen Positionen werden mit Angebotsabgabe = 100 % gesetzt.
  - Bei Preisänderungen im Zuge der Leistungserbringung wird die Abrechnung unter Beachtung des dann entsprechenden geänderten Indexverhältnisses des Statistischen Bundesamtes vorgenommen.

Damit wird der Empfehlung des Statistischen Bundesamtes gefolgt.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Methoden/Erlaeuterungen/preisgleitklauseln.html>

In allen Lösungsansätzen mit Preisgleitklauseln ist Voraussetzung, dass

- eine klare Herangehensweise und Vorgabe hierzu in den Vergabeunterlagen erfolgen muss und
- vom Unternehmen eine eindeutig strukturierte, nicht spekulative, marktgerechte Urkalkulation erstellt wird.

Zu beachten ist, dass im Fall von Indexbasierten Stoffpreisgleitklauseln Risiken bestehen können, u.a.

- für den Auftraggeber
  - im zu erwartenden/planenden bzw. anfangs unbekanntem Endpreis
  - bei monopolistischen Märkten durch einen ggf. hohen Spekulationspreis und
- für den Bieter
  - durch Indexänderungen mögliche Preisreduzierungen bei Rechnungslegung.

Als Allgemeine Geschäftsbedingung vorgegebene Preisgleitklauseln unterliegen der Inhaltskontrolle durch die Gerichte, wobei sich der Verwender nicht auf eine Unwirksamkeit zu seinen Lasten berufen kann, der Unternehmer als Klauselgegner aber schon.

## **2. Durchführung des Wettbewerbs**

Laufende Ausschreibungen können bis zum Ablauf der Angebotsfrist geändert werden (bis hin zum Austausch der Vergabeunterlagen). Dabei ist immer zu prüfen, ob

- die Angebotsfrist ggf. verlängert werden muss, damit die Bieter ausreichend Zeit haben, Ihre Angebote an die geänderten Bedingungen anzupassen und

- ggf. auch die Änderung anderer Fristen erforderlich wird (z.B. Verschiebung Leistungsbeginn).

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist könnte auf diese Weise eine Preisgleitklausel in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Unternehmen haben im Zuge der Bearbeitung von Angeboten das Recht und die Pflicht, Auftraggeber auf Wettbewerbsprobleme hinzuweisen bzw. diese aufzufordern, Ausschreibungsänderungen vorzunehmen. Hierfür sieht das Vergaberecht die Instrumente der Bieterfragen und ggf. einer Rüge vor.

Wird dies unterlassen und so z.B. auf die nachträgliche Einfügung einer Preisgleitklausel in die Vergabeunterlagen verzichtet, kann diese nach Zuschlagserteilung rechtlich nicht mehr eingefordert werden.

Wichtig ist, dass Bieter im Rahmen ihrer Angebotserstellung keine einseitigen Änderungen an den Vergabeunterlagen, u.a. durch das Einfügen eigener AGB bzw. Preisgleitklauseln, vornehmen. Diese Angebote wären dann auszuschließen.

Der Erlass des BMWSB stellt u.a. auch die Möglichkeit dar, dass es in der Auswertungsphase zwecks Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung eine Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe geben kann, um z.B. eine Preisgleitklauseln einbeziehen und ggf. Ausführungsfristen verlängern zu können.

### **3. Vertragsabwicklung**

Der Erlass des BMWSB stellt u.a. dar, welche Möglichkeiten der Vertragsanpassungen nach Zuschlagserteilung bestehen. Die Betrachtungen gelten sowohl für Bau- als auch Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Grundsätzlich gilt der geschlossene Vertrag („pacta sunt servanda“); das anbietende bzw. beauftragte Unternehmen trägt das Risiko von Materialpreiserhöhungen und der Nichtlieferbarkeit.

Ob ausnahmsweise der Krieg in der Ukraine und die deshalb eingetretenen Lieferengpässe (Embargofolgen, Stillstand der Produktion im Kriegsgebiet, keine Transportkapazitäten wegen fehlender Container und Fahrer\*innen etc.), ebenso wie die Lieferengpässe wegen der Corona-Pandemie zu Fristverlängerungen und Preisanpassungen führen können oder müssen, ist in jedem Einzelfall individuell zu prüfen.

Bei nicht vorhersehbaren unvermeidbaren Lieferengpässen trotz rechtzeitiger Bestellung kommt das Unternehmen nicht in Verzug, es werden daher keine Vertragsstrafen fällig und die Bau-/Lieferzeit verlängert sich. Hier ist aber vom Unternehmen darzulegen, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um die benötigten Waren zu beziehen, es also kein Verschulden trifft. Die Unvorhersehbarkeit war vor der Krisensituation (Krieg in der Ukraine, coronabedingter Lockdown in Produktionsstätten) anders zu beurteilen als heute. Hier wird empfohlen, z. B. die Lieferlogistik mit dem Unternehmen eng abzustimmen und bei erwartbaren weiteren Preissteigerungen von der Möglichkeit der Abschlagszahlung gegen

Sicherheitsleistung für eigens für das Bauvorhaben beschaffte Baustoffe oder Bauteile gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B Gebrauch zu machen. Das kann bei Liefer- und Dienstleistungsverträgen ebenfalls vereinbart werden.

Werklohn-/Kaufpreisanpassung kommt dann, wenn keine Preisgleitklausel vereinbart ist, in Betracht bei Eingriffen des Auftraggebers in das Bau-/Liefersoll (Mehrmengen gem. § 2 Abs. 3 VOB/B, geänderte und zusätzliche Leistungen im Sinne von §§ 2 Abs. 5, 6, 7 VOB/B), außerdem wenn der Auftraggeber schuldhaft Bauverzug verursachte (das können auch zurechenbare Planungsverzögerungen oder -mängel sein).

Neben diesen vertraglichen Ansprüchen kommt eine Preisanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB in Betracht. Das wird nur im Ausnahmefall zu bejahen sein, wenn die sog. „Höhere Gewalt“ unvorhersehbar, unabwendbar, betriebsfremd und außergewöhnlich ist und zu unzumutbaren Folgen für ein Vertragsteil führt. Der Krieg in der Ukraine mit seinen Folgen (Preissteigerungen, Lieferengpässe) war zumindest für Angebote/Verträge vor dem 24.02.2022 ein solcher Fall von Höherer Gewalt. Wenn die Folge unzumutbar für das Unternehmen ist, wobei es auf den Gesamtpreis und nicht auf Einzelpreise ankommt, kann der Vertrag angepasst, wenn das nicht möglich ist, sogar aufgehoben werden. Eine starre Grenze kennt das Gesetz nicht, auch hier ist der Einzelfall maßgeblich. Dabei bedeutet die Anpassung nicht, dass der Auftraggeber die Folgen allein zu tragen hätte, diese werden auf beide Vertragsteile verteilt.

Bei laufenden Verträgen genügt es nicht, wenn das Unternehmen sich pauschal auf „Wegfall oder Störung der Geschäftsgrundlage“ beruft; die („richtig“) kalkulierten Kosten und die tatsächlichen Kosten und der unter Schadensminderungsgesichtspunkten gewählte Bestellzeitpunkt sind darzulegen.

Bei vor dem Ausbruch des Ukraine-Krieges abgeschlossenen Verträgen kommen auch nachträgliche Preisgleitklauseln in Betracht, wobei die vergaberechtlichen Schranken zu beachten sind, bei Aufträgen über dem EU-Schwellenwert insbesondere § 132 GWB, der wesentliche Änderungen des Vertrages bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nur bis zu einem Mehrwert von 50% erlaubt.

Dieser Beitrag ist in Zusammenarbeit mit dem Dresdner Rechtsanwalt Herrn Helge Rübartsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie Fachanwalt für Vergaberecht, erarbeitet worden.

Die ABSt Sachsen wird als Webinar eine „Sprechstunde zum Newsletter“ durchführen. Gemeinsam mit Herrn RA Helge Rübartsch wird nach einem kurzen Überblick die Möglichkeit gegeben, in einer webbasierten Sprechstunde mögliche Unklarheiten zu diskutieren.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

1. 10.05.2022, 10:30 bis 12:00 Uhr oder
2. 17.05.2022, 10:30 bis 12:00 Uhr

Von Vorteil ist, wenn Anfragen schon vorab mit der Anmeldung unter [ABSt Sachsen e.V.](#) gestellt werden.

## **II. Russland-Sanktionen im Bereich der öffentlichen Beschaffung: Ein neuer zwingender Ausschlussgrund**

Die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen setzt angesichts der kriegerischen Handlungen Russlands in der Ukraine ein weiteres Sanktionspaket um.

Die Teilnahme russischer Staatsangehöriger und russischer Einrichtungen an öffentlichen Ausschreibungen in der EU ist damit vollständig verboten. Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an russische Unternehmen i. S. d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Die Verordnung ist anzuwenden ab dem 09.04.2022 und ist zunächst befristet bis zum 10.10.2022.

Dies stellt die Vergabestellen bei der Eignungsprüfung vor neue Herausforderungen. Die notwendigen Prüfungen sind hier auf den Unternehmenssitz sowie evtl. Konzernzugehörigkeiten, die Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung/des Managements und die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter auszuweiten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat auf seiner Homepage weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>

u.a.

- Anwendungshinweise mit Rundschreiben des BMWK vom 14.04.2022
- eine Übersicht über Ausnahmetatbestände von den Vergaberichtlinien, die ebenfalls von den Sanktionen erfasst werden sowie
- ein Muster einer Eigenerklärung zur Umsetzung der Sanktionsverordnung zur Vorlage im konkreten Vergabeverfahren.



### III. 7. Sächsischer Vergabedialog

Bisher war es Tradition, dass sich zum Gründonnerstag die verschiedenen Interessengruppen u.a. Abgeordnete, Bürgermeister, Mitarbeiter der öffentlichen Hand und Unternehmer hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge, zwecks Information und Meinungsaustausch zu aktuellen Fragen beim Vergabedialog der Auftragsberatungsstelle Sachsen treffen.

Diese kostenfreie Veranstaltungsreihe wurde 2013 gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als ein Forum des Informations- und Meinungsaustausches zum Vergaberecht geschaffen. Corona hat uns leider zwei Jahren pausieren lassen.

Daher wird dieses Jahr der 7. Sächsische Vergabedialog ausnahmsweise am 21. Juni 2022 ab 10.00 Uhr im Bildungszentrum der Handwerkskammer Dresden ([www.njumii.de](http://www.njumii.de)) stattfinden. Auf Grund der aktuellen Ereignisse, wollen wir einige Fragen des Vergabealltags in den Mittelpunkt stellen. Anmeldungen können unter [ABSt Sachsen e.V.](http://www.abst-sachsen.de)

Die Tagungsordnung ist wie folgt vorgesehen:

**1. Eröffnung**

Herr Dr. Andreas Brzezinski,  
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dresden und Stellvertretender  
Vorsitzender ABSt Sachsen

**2. Grußwort**

Herr Thomas Kralinski  
Staatssekretär für Arbeit und Wirtschaft/Amtschef

**3. Vorstellung des ab 01.06.2022 geltenden Wettbewerbsregisters**

Herr Guido Thiele  
Leitender Regierungsdirektor beim Bundeskartellamt

**4. Erfahrungen zur Förderpraxis des Freistaates Sachsen, u.a. hinsichtlich Vergabeerleichterungen, Binnenmarktrelevanz und vermeidbare Fehler**

Herr Dr. Dominik Meister  
Leiter Justitiariat und Grundsatz der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -

**5. Stand und Entwicklungen bei der E-Vergabe**

Herr RA Carsten Prokop,  
CEO der evergabe.de GmbH

**6. Möglichkeiten der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bzw. regionaler Anbieter bei Ausschreibungen (Antworten auf Fragestellungen (nicht nur) des MDR)**

Herr Peter Gerlach  
Geschäftsführer ABSt Sachsen

**7. Möglichkeiten, wie im Beschaffungsprozess auf Marktänderungen (z.B. Preise, Lieferkettenstörungen) reagiert werden kann**

Herr RA Helge Rübartsch, Dresden

**8. Wichtige/aktuelle Vergabe-Rechtsprechung**

Herr RA Ludger Meuthen, Dresden

#### **IV. Seminare und Veranstaltungen**

Folgende Seminare und Veranstaltungen sind geplant:

05.05.2022	EVB-IT Verträge für Dienstleistungen und DSGVO
10.05.2022	Webinar: Sprechstunde zum Newsletter April/Mai 2022
17.05.2022	Webinar: Sprechstunde zum Newsletter April/Mai 2022
15.06.2022	Allgemeine vergaberechtliche Grundlagen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
16.06.2022	Webinar: E-Vergabe ganz einfach
21.06.2022	7. Sächsischer Vergabedialog: „Aktuelle Themen des Vergabealltags“
23.06.2022	Wer schreibt, der bleibt - Vergabedokumentation -
05.07.2022	Vergaberecht im Beschaffungsalldag "Aktuelles Vergaberecht sowie Entwicklungen und Tendenzen 2022/2023 in der Vergaberechtsprechung"
07.07.2022	Gebäudereinigung in öffentlichen Gebäuden – Eigenleistung oder Fremdleistung?
31.08.2022	Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen
14.09.2022	Ermittlung von wirtschaftlichen Angeboten - Auswahl-/Zuschlagskriterien, Wertungsmatrix –

Auf unserer Homepage <https://www.abstsachsen.de/seminare/> finden Sie unser aktuelles Seminar- und Veranstaltungsangebot. Wir freuen uns über Ihre Anmeldungen.

Gemäß der jeweils aktuellen Corona-Situation werden wir unsere Seminare und Veranstaltungen in Präsenzform oder als Webinar durchführen. Hierüber informieren wir Sie aktuell auf unserer Homepage bzw. per E-Mail.